

Eine Kurz- oder Tagesmitgliedschaft steht vereinsrechtlichen Grundsätzen nicht entgegen. Das Registergericht kann eine Satzung, die eine solche Mitgliedschaft vorsieht, nicht zurückweisen.

Angewandte Normen: § 382 Abs 4 FamFG, § 40 BGB

Gericht: OLG Stuttgart, Beschl. v. 16.07.2018, Az.: 8 W 428/15

Veröffentlicht in: MDR 2018, 1387 f.

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller, ein eingetragener Verein zur Pflege und Förderung des Modellflugsports, begehrte die registerrechtliche Annahme einer Satzung, in der u.a. vom Verein eine sogenannte Tagesmitgliedschaft eingeführt wurde. Neben Ordentlichen Mitgliedern (aktive), Fördermitgliedern (passive) und Ehrenmitgliedern sollten auch "Tagesmitglieder" in den Verein eintreten können.

Diese sollten die Berechtigung haben, die Einrichtungen des Vereins – insbesondere die Start- und Landepiste – für die (kurze) Zeit ihrer Mitgliedschaft für modellfliegerische Tätigkeit zu nutzen. Tagesmitglieder hatten allerdings kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.

Das (Vereins-)Registergericht hat die Annahme dieser Satzung verweigert. Hiergegen zog der Verein zu Gericht.

In der luftrechtlichen Genehmigung durch die Landesluftfahrtbehörde heißt es:

"Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können daher nur Personen Gebrauch machen, die unter Abschnitt A Nr. I als „Erlaubnisinhaber“ angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. Dies können auch Tages- und Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen."

Diese Entscheidung wurde heruntergeladen von der Seite www.PilotUndRecht.de

Aus den Gründen:

Nachdem das OLG die Zulässigkeit der Beschwerde feststellt, führt es aus:

2.

[29] Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

a)

[30] Voraussetzung für den Erlass einer Zwischenverfügung gemäß § 382 Abs. 4 FamFG ist das Vorliegen eines behebbaren Hindernisses. Als typisches behebbares Hindernis wird vom Gesetz die unvollständige Anmeldung genannt. Im vorliegenden Fall wurde dem antragstellenden Verein allerdings in der angegriffenen Zwischenverfügung angeraten, in Bezug auf die Tagesmitgliedschaft eine Satzungsänderung zu veranlassen oder den Antrag diesbezüglich zurückzunehmen, da eine Eintragung „unter dem Thema Tagesmitgliedschaft/Gastmitgliedschaft aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgen“ könne. Im Wege einer Zwischenverfügung kann aber das Registergericht nicht die Vornahme einer inhaltlich anderen Anmeldung aufgeben (Reichert / Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Kap. 2, Rn. 608).

Ebenso wenig kann im Wege einer Zwischenverfügung auf die Rücknahme der Anmeldung hinwirken (Keidel / Heinemann, Fam-FG, 19. Auflage 2017, § 382 FamFG, Rn. 22). Schon aus diesem Grund ist die angegriffene Entscheidung fehlerhaft.

b)

[31] Auch in der Sache selbst teilt der Senat die Rechtsauffassung des Registergerichts nicht.

[32] Richtig ist, dass die sogenannte Tagesmitgliedschaft in einem Verein unter ganz verschiedenen Aspekten in Rechtsprechung

und Literatur problematisiert wurde und wird. Dabei ging es etwa um die Frage, ob ein Verein, der als Hauptzweck ein vormals kommunal geführtes öffentliches Schwimmbad fortführen und in der Form der Öffentlichkeit zugänglich machen will, dass es zwar nur Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen soll, Nichtmitglieder aber eine „Tagesmitgliedschaft“ gegen ein Entgelt erwerben können, dessen Höhe den Eintrittspreisen öffentlicher Schwimmbäder entspricht, auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 BGB) und damit nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann. Das mit dem Fall befasste Oberlandesgericht Karlsruhe (MDR 2012, 173) hat festgestellt, dass eine solche „Tagesmitgliedschaft“ letztlich einer bloßen Eintrittspreisregelung für solche Besucher gleichkommt, die nicht Vereinsmitglieder sind, wobei der Senat auch ausführte, die „Tagesmitgliedschaft“ werfe zahlreiche Fragen auf, weil diese Tagesmitglieder die wesentlichen Funktionen eines Vereinsmitglieds überhaupt nicht wahrnehmen könnten. Ein ganz anderer Aspekt wurde in Zusammenhang mit dem Nichtraucherschutz und einer Ausnahme für Vereins- oder Clubräume in § 2 Abs. 4 HambPSchG erörtert, nämlich ob in der Vereinssatzung vorgesehene „Tagesmitgliedschaften“ als Umgehung der gesetzlichen Regelungen anzusehen sind (vgl. Entzer/Sauer, Nichtraucherschutz im Hotel- und Gaststättengewerbe, BB 2008, 1116, Fn. 30). In ähnlicher Weise wurde im Hinblick auf das Gesetz über Sonn- und Feiertage problematisiert, inwieweit durch für jedermann erhältliche „Tagesmitgliedschaften“ den öffentlichen Charakter einer Veranstaltung entfällt und damit das Gesetz umgangen werden kann (vgl. Hinweise zum Vollzug des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, Amtsbl. Schl.-H. 2015, 1278).

[33] Im vorliegenden Fall geht es hingegen nicht um Mißbrauchs- oder Umgehungsfragen dieser Art. Vor dem Hintergrund der dem antragstellenden Verein vom Regie-

rungspräsidium Stuttgart erteilten Genehmigung beziehungsweise Aufstiegserlaubnis wird im Gegenteil deutlich, dass hier gerade ein gewisses sachliches Bedürfnis für die Regelung einer Tagesmitgliedschaft besteht und behördlicherseits ausdrücklich eine solche Tagesmitgliedschaft als ausreichend akzeptiert wird. Es kann daher hier nur um die Frage gehen, ob allgemeine vereinsrechtliche Gesichtspunkte der Verankerung einer solchen Tagesmitgliedschaft in der Satzung entgegenstehen. Der Senat verneint dies im Ergebnis.

[34] Richtig ist allerdings, dass der Verein als Ur- beziehungsweise Grundform aller privatrechtlichen Körperschaften (vgl. BGH NJW 1991, 1727; Sauter / Schweyer / Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 1) sich durch eine körperschaftliche Organisation auszeichnet, die vorliegt, wenn die sich zusammenschließenden Einzelpersonen künftig als eine Einheit auftreten wollen, die Organisation einen Gesamtnamen führt, durch einen Vorstand vertreten wird und ihren Willen grundsätzlich durch Beschlussfassung ihrer Angehörigen mit Stimmenmehrheit äußert (Sauter / Schweyer / Waldner, a.a.O., Rn. 1), wobei es zum Wesen des Vereines gehört, dass ein Wechsel im Mitgliederbestand stattfinden kann. Die Vereinsautonomie (Art. 9 GG) ist untrennbar verbunden mit den Grundsätzen der Selbständigkeit und einer wenigstens im Kern auf eine Meinungsbildung sowohl der Vereinsgründer wie auch der jeweils aktuellen Mitgliedschaft zurückzuführenden Selbstverwaltung des bestehenden Vereins (BVerfG NJW 1991, 2623; Stöber / Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. 2016, Rn. 3).

[35] Es liegt auf der Hand, dass eine Tagesmitgliedschaft, wie sie der antragstellende Verein in seine Satzung aufgenommen hat, hierzu nur bedingt passt, erst Recht nicht zum Idealbild eines Vereins, in dem sich tatsächlich alle Mitglieder aktiv einbringen und zusammen die Geschicke ihrer Gemeinschaft selbst bestimmen. Andererseits besteht im Vereinsrecht eine große Gestaltungsfreiheit.

Diese Entscheidung wurde
heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

Das Gesetz geht zwar - ungeschrieben - von der Gleichstellung und damit Gleichbehandlung aller Vereinsmitglieder aus. Die Satzung (und nur diese) kann jedoch die Mitgliedsrechte und -pflichten differenzieren, also verschiedene Mitgliedergruppen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten bilden, wobei aber die unterschiedliche Behandlung der Mitglieder auf einem sachlichen Grund beruhen muss und die Regelungen eindeutig formuliert werden müssen (vgl. KG NJW 1962, 1917; Stöber / Otto, a.a.O., Rn. 204; Reichert / Wagner, a.a.O., Kap. 2, Rn. 691 ff.). So kann etwa das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, obwohl es als wichtigstes Mitverwaltungsrecht eines Mitglieds bezeichnet wird (Reichert/Wagner, a.a.O., Kap. 2, Rn. 1431), einzelnen Gruppen von Mitgliedern wie etwa außerordentlichen, fördernden oder passiven Mitgliedern verwehrt werden (Sauter / Schweyer / Waldner, a.a.O., Rn. 198). Die Reichweite der Dispositionsbefugnis des Vereins über einzelne Mitgliedschaftsrechte richtet sich nach der Art der betroffenen Rechte (vgl. Arnold in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Auflage 2015, § 38 BGB, Rn. 56). Unantastbar sind Schutzrechte, die der Gesetzgeber ihrem Zweck entsprechend unabdingbar gewährt (etwa die Rechte gemäß §§ 37 Abs. 1, 39 BGB). Das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Mitwirkung bei der Antragstellung gemäß § 37 BGB ist für alle Mitglieder unabdingbar (OLG Frankfurt NJW-RR 1997, 482; Palandt/Ellenberger, BGB, 77. Aufl. 2018, § 38 BGB, Rn. 2 m.w.N.;

Arnold in: Münch. Komm. zum BGB, a.a.O., § 38 BGB, Rn. 9). Im Übrigen aber gewährt die Regelung des § 40 BGB, die als positivrechtlicher Anker der Vereinsautonomie neben Art. 9 GG gilt (Arnold in: Münch. Komm. zum BGB, a.a.O., § 40 BGB, Rn. 3), einen weiten Spielraum für die Gestaltung der inneren Ordnung des Vereins.

[36] Die im vorliegenden Fall in Rede stehende Tagesmitgliedschaft gemäß §§ 3, 7 der

Satzung gewährt die Nutzung der Einrichtungen des Vereins für den Modellflugbetrieb (§ 10 der Satzung). Ausgeschlossen sind die Tagesmitglieder rechtlich lediglich vom Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1 Satz 4 der Satzung). Obwohl schon faktisch im Regelfall kaum eine Mitwirkung möglich sein wird, liegt gerade bei einer Kurzmitgliedschaft wie der vorliegenden eine solche Regelung nahe. Ein sachlicher Grund liegt schon allein darin, dass so ein gezielter kurzfristiger Eintritt zum Zwecke der Herstellung von Mehrheiten ausgeschlossen werden kann. Ohnehin kann das Stimmrecht an eine Mindestdauer der Vereinszugehörigkeit geknüpft werden (Arnold in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, a.a.O., § 32 BGB, Rn. 24; Reichert/Wagner, a.a.O., Kapitel 2, Rn. 1433). Von anderen Mitgliedschaftsrechten, namentlich dem im vorgenannten Sinne unabdingbaren Bestand an Rechten, besteht rechtlich im vorliegenden Fall kein Ausschluss. Dass die Mitwirkungsrechte des Vereinsmitgliedes faktisch nicht ausgeübt werden können, rechtfertigt weder den Schluss, es könne im Rechtssinne von einer Mitgliedschaft schon nicht gesprochen werden (so Sauter / Schweyer / Waldner, a.a.O., Rn. 196 bei Ausschluss von Stimmrecht und Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung), noch erscheint es gerechtfertigt, unter diesem Aspekt die Einrichtung der Tagesmitgliedschaft im vorliegenden Fall für unzulässig zu halten.

Klar ist, dass bei einer solchen Tagesmitgliedschaft - gerade auch aus der Perspektive des Mitglieds - die Inanspruchnahme der angebotenen Leistung vor der Teilhabe

am ideellen Zweck im Vordergrund steht (vgl. dazu auch Wagner, Die Entwicklungen im Vereinsrecht NZG 2017, 768). Dies kann zwar, wie oben ausgeführt, ein Indiz für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vereins sein (Sauter/Schweyer/Waldner, a.a.O., Rn. 43). Im vorliegenden Fall erschließt sich aber ohne Weiteres eine andere Motivation des antragstellenden Vereins, nämlich wie ausgeführt der besondere Inhalt der luftrechtlichen Genehmigung. Die an erster Stelle des § 3 der Satzung ("Arten der Mitgliedschaften")

Diese Entscheidung wurde
heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

genannte, auf Dauer angelegte und mit allen Mitwirkungsrechten verbundene ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 3 Ziff. 1 der Satzung des antragstellenden Vereins steht im Übrigen gemäß § 4 der Satzung unter Beachtung des Mindestalters von 10 Jahre ausdrücklich jedermann offen. Die Tagesmitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung ist demgegenüber nicht der normative Normalfall, sondern eine auf eine spezielle Zielgruppe ("Gastflieger oder Interessenten") bezogene besondere Form der Mitgliedschaft. Sie hält sich jedenfalls beim antragstellenden Modellflugverein mit den hier gegebenen Besonderheiten im Rahmen der autonomen Gestaltungsmöglichkeiten des Vereinsrechts.

c)

[37] Auf die Beschwerde des antragstellenden Vereins war nach alldem die angegriffene Zwischenverfügung aufzuheben. Das Registergericht hat über den Eintragungsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden. In diesem auf das in Rede stehende Eintragungshindernis beschränkten und so allein zulässigen Sinne wird der Beschwerdeantrag des antragstellenden Vereins ausgelegt (vgl. Keidel / Heinemann, a.a.O., § 382 FamFG, Rn. 29).

3.

[38] Die Kostenentscheidung im Beschwerdeverfahren beruht auf § 81 FamFG, die Festsetzung des Gegenstandswertes des Beschwerdeverfahrens auf §§ 61, 67 Abs. 1 Nr. 3 GNotKG.

Diese Entscheidung wurde
heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de